

gesetzliche Erben — es ist hier besonders an minderjährige Kinder zu denken — hinzugekommen sind oder der Erblasser durch Drohungen zur Abfassung des Testaments veranlaßt worden ist. Die Testamentsanfechtung müßte mit Begründung versehen dem Staatlichen Notariat gegenüber innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes erklärt werden. Das Staatliche Notariat hat von sich aus sofort die notwendigen Ermittlungen anzustellen und sodann umgehend über die Rechtsgültigkeit bei Anfechtung entweder innerhalb eines bereits anhängigen Erbscheinsverfahrens oder in einem gesonderten Verfahren durch Beschluß zu entscheiden. Bei diesen Entscheidungen des Notariats müßte das Beschwerdeverfahren ähnlich geregelt werden, wie das z. B. im § 56 der Notariatsverfahrensordnung für das Erbscheinsverfahren festgelegt ist.

Bergner will dem Bürger bei Abfassung des Testaments auch die Möglichkeit einräumen, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Die Rechte des Testamentsvollstreckers müßten gegenüber den jetzigen Bestimmungen eingeschränkt werden. Ihm sollte lediglich das Recht zustehen, die Erbauseinandersetzung herbeizuführen. Das muß er innerhalb von etwa drei Jahren erreichen. Seine Entscheidungen sollten aber bei Meinungsverschiedenheiten mit den Erben auf deren Antrag durch das Staatliche Notariat bestätigt werden, müssen. Zur Verwaltung des Nachlasses sollte der Testamentsvollstrecker nur auf die Dauer der genannten Frist von drei Jahren verpflichtet und berechtigt sein. Ausnahmsweise soll die Testamentsvollstreckung fortbestehen, sofern alle Erben unbekannt bzw. unbekanntem Aufenthaltsort sind oder eine Erbauseinandersetzung wegen der Minderjährigkeit eines Erben ernste Schwierigkeiten bereitet. Abgesehen von dieser Ausnahme soll die Testamentsvollstreckung nach Ablauf von drei Jahren kraft Gesetzes enden, und den Erben sollen dann alle Rechte über das Nachlassvermögen zustehen. Sind die Erben von Anfang an bzw. nach drei Jahren noch unbekannt bzw. unbekanntem Aufenthaltsort sind minderjährige Erben vorhanden, dann sollte für das Staatliche Notariat ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht festgelegt werden. Das Staatliche Notariat muß wie bisher die Möglichkeit besitzen, den Testamentsvollstrecker jederzeit bei nicht ordnungsgemäßer Führung seines Amtes abzuberufen, insbesondere auch dann, wenn er bei Ausübung seines Amtes oder in eigenen Angelegenheiten gegen Gesetze der DDR verstoßen hat.

Die Sicherung des Nachlasses und die Nachlassverwaltung

Die Bestimmungen über die Sicherung des Nachlasses müßten u. E. völlig neu geregelt werden. Das Staatliche Notariat muß von Amts wegen von den Erbschaftsbesitzern die Aufstellung eines Inventarverzeichnisses, ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, verlangen können. Ein solches Inventarverzeichnis könnte zur Sicherung der Rechte der anderen Miterben und der Nachlassgläubiger bei der späteren Erbauseinandersetzung wichtig sein. Wird vom Erbschaftsbesitzer das Nachlassinventar unrichtig aufgestellt, dann müßte das Gesetz neben dessen unbeschränkter Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten — falls er zum Kreis der Erben gehört — noch weitere Sanktionen androhen, da durch sein Verhalten auch die anderen Beteiligten geschädigt werden können.

Für die Fälle, in denen die Erben noch unbekannt sind, sich über die Annahme der Erbschaft noch nicht entschieden haben, der Nachlaß überschuldet ist oder die Vermögensverhältnisse unübersichtlich sind, müßte das Staatliche Notariat ohne besonderen Antrag einen Nachlaßverwalter einsetzen. Die Nachlaßverwaltung könnte auf eine Erbauseinandersetzung hinwirken und auch der Regelung der Fälle dienen, in

denen die Erben unter sich keine Einigung über die Verwaltung des Nachlasses erzielen können. Der Nachlaßverwalter hat im Auftrag des Staatlichen Notariats den gesamten Nachlaß zu verwalten, ggf. die Erben zu ermitteln und die Auseinandersetzung unter den Erben sowie die Befriedigung der Nachlassgläubiger vorzubereiten. Dem Nachlaßverwalter kann u. E. nicht das Recht eingeräumt werden, eine Erbauseinandersetzung gegen den Willen einzelner Beteiligter durchzuführen. Eine Entscheidung über die Erbauseinandersetzung soll in diesem Fall durch das noch zu erläuternde Verfahren herbeigeführt werden, soweit sich die ermittelten Erben nicht einigen. Wenn ein Nachlaß überschuldet ist und eine Einigung der Gläubiger über die Verteilung des vorhandenen Nachlasses unter Berücksichtigung einer noch näher zu bezeichnenden Rangfolge nicht möglich ist, dann müßte die Entscheidung durch das Gericht in einem normalen Konkursverfahren herbeigeführt werden.

Die Erbauseinandersetzung

Durch den ständig wachsenden Wohlstand unserer Bürger werden auch immer größere Vermögenswerte Gegenstand der Erbauseinandersetzung sein. Es sei hier nur an die Vielzahl der Eigenheime erinnert, die bereits heute im persönlichen Eigentum unserer Bürger stehen. Soweit die Erben eine Einigung erzielen, bleibt es bei der Beurkundung des Erbauseinandersetzungsvertrages durch das Staatliche Notariat. Wenn auch der heute noch häufig in Erscheinung tretende Zank und Streit unter den Miterben über die Verteilung des Nachlasses mit dem ständig wachsenden Bewußtsein der Werktätigen mehr und mehr verschwinden wird, halten wir doch die Schaffung eines besonderen Verfahrens zur Durchführung der Erbauseinandersetzung für unbedingt erforderlich. Die Praxis bestätigt immer wieder, daß bei Erbengemeinschaften einzelne Miterben zum Teil böswillig eine Einigung über die Verteilung des Nachlasses verhindern. Es wird von unseren Werktätigen nicht verstanden, wenn in solchen Fällen das Staatliche Notariat nur ausschließlich mit dem Mittel der Überzeugung arbeiten kann und letztlich keine Entscheidungsbefugnis besitzt. Dem Staatlichen Notariat müßte die Möglichkeit gegeben werden, in einem gesetzlich geregelten Verfahren auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter für alle Erben einen Termin zur Vermittlung der Erbauseinandersetzung anzuberaumen. Mit der Ladung wäre den Miterben bereits ein Entwurf über die vorgesehene Verteilung des Nachlasses zu übersenden. Sollte einer der Beteiligten zu dem Termin nicht erscheinen, oder sollten einzelne Erben im Termin gegen die vorgeschlagene Teilung stimmen, so müßte trotzdem entschieden werden können.

Über die Erbauseinandersetzung sollte das Staatliche Notariat einen Beschluß fassen können, der nach Ablauf einer Rechtsmittelfrist rechtskräftig wird und als Unterlage für die Übertragung des Eigentums dient (z. B. Umschreibung des Eigentums an Eigenheimen) bzw. aus dem vollstreckt werden kann. Als Rechtsmittel sollte nur die Klage beim zuständigen Kreisgericht gegeben sein. In diesem Vermittlungsverfahren wäre die Einbeziehung weiterer Kreise der Werktätigen unbedingt notwendig. Wenn z. B. die Auseinandersetzung über das Vermögen eines LPG-Bauern durchzuführen ist, wäre vorher der Vorstand der LPG zu hören. In anderen Fällen müßten Mitglieder der Hausgemeinschaft gehört werden oder in anderer Form ihre Mitwirkung herbeigeführt werden. Selbstverständlich müßte vor der Entscheidung die Zustimmung anderer evtl. beteiligter Staatsorgane eingeholt werden. Mit einem solchen Verfahren könnte z. B. die Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Erbengemeinschaft in Wegfall kommen. Auch könnten in diesem Verfahren solche Grundsätze, wie sie in § 24 des LPG-Gesetzes dargelegt sind, verwirklicht werden.